

BGer 6B 1132/2022 vom 23. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1132_2022

FR: TF 6B 1132/2022 du 23 septembre 2022

IT: TF 6B 1132/2022 del 23 settembre 2022

Regeste

Nichtanhandnahme; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Anklagekammer des Kantons St. Gallen trat am 4. August 2022 auf eine Beschwerde gegen die staatsanwaltschaftliche Nichtanhandnahme vom 14. Juni 2022 nicht ein. Der Beschwerdeführer wendet sich am 15. September 2022 (Poststempel) an das Bundesgericht.

E. 2

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 3

Der Entscheid der Anklagekammer des Kantons St. Gallen vom 4. August 2022 wurde dem Beschwerdeführer gemäss Sendungsverfolgung der Post am 5. August 2022 zugestellt. Die Beschwerde hätte daher, um rechtzeitig zu sein, spätestens am 14. September 2022 bei der Schweizerischen Post aufgegeben sein müssen (Art. 100 Abs. 1 BGG , Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerde wurde der Schweizerischen Post indessen am 15. September 2022 übergeben. Sie wurde damit erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht und ist folglich verspätet. Dass der Beschwerdeführer die Frist unverschuldet verpasst hätte, macht er vor Bundesgericht in seiner Eingabe nicht geltend. Er stellt auch kein Gesuch um Fristwiederherstellung. Im Übrigen wäre die Beschwerde auch deswegen unzulässig, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht im Ansatz genügt. Auf die Beschwerde ist daher im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und der Anklagekammer des Kantons St. Gallen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 23. September 2022 Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.